

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 9  
Herrn  
Thorsten Dickopp  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Festlegung „HoKoWä“ – hier: Stellungnahme zur Anhörung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG**

15.04.2016

Sehr geehrter Herr Dickopp,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.03.2016 geben Sie uns gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit, zu dem Beschlussentwurf zu Vorgaben hinsichtlich einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte Stellung zu nehmen. Open Grid Europe (OGE) nimmt die Gelegenheit als direkt Betroffener gerne wahr und bittet, folgende Anmerkungen zu dem Beschlussentwurf zu berücksichtigen:

### 1. Prognose der Kapazitätsbuchungen und Entgeltverprobung

Die Beschlusskammer legt in Punkt 3 lit a) des Tenors fest, dass die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes die zu allozierenden Kosten sowie die erwarteten Kapazitätsbuchungen an den zur Koordination beauftragten Dritten melden. Dazu führte in der Konsultationsveranstaltung am 4. April 2016 bei der Bundesnetzagentur der Vorsitzende Hr. Fuß aus, dass die Preiselastizität der Nachfrage durch die Meldung einer Preis-Absatz-Funktion einbezogen werden könne. Hierzu sei angemerkt, dass die Prognose der Kapazitätsbuchungen mehreren Faktoren unterliegt. Erstens variiert temperaturbedingt die Einspeisebuchung aus Import- und Speicherbuchungen. Zweitens ist nicht nur der Preis der Transportkapazität, sondern vielmehr der Gaspreis für den Transportkunden ausschlaggebend, aus welcher Quelle Gas in das jeweilige deutsche Marktgebiet eingespeist wird und damit welcher Einspeisepunkt bei welchem Fernleitungsnetzbetreiber beschäftigt wird. Daher ist die Prognose der Einspeisebuchungen wesentlich komplexer als in einer Preis-Absatz-Funktion darstellbar. Deshalb werden die Fernleitungsnetzbetreiber insbesondere im ersten Jahr ein bedeutend höheres Risiko eines Prognosefehlers bei der Verprobung der Entgelte einkalkulieren müssen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Hilko Schomerus

Geschäftsführer:  
Stephan Kamphues (Sprecher)  
Wolfgang Anthes  
Dr. Jörg Bergmann  
Dr. Thomas Huwener

Sitz: Essen  
Amtsgericht Essen HRB 17487

In der Konsultationsveranstaltung wurde weiter die Möglichkeit einer „zweiten Entgeltrunde“ diskutiert. Diese würde dazu führen, dass die finalen Entgelte sehr spät im Jahr, eventuell erst im Verlaufe des Dezembers, feststünden. OGE vertritt die Ansicht, dass die Bestimmung der Entgelte möglichst nicht bis zum Jahresende hinausgezögert werden sollte, da die Marktteilnehmer (Händler und nachgelagerte Netzbetreiber) dann kaum Zeit hätten, sich auf die Entgelte des Folgejahres einstellen zu können. Auf zukünftige, durch europäische Regelungen erwartete Veröffentlichungspflichten von Entgelten, die eine solche „zweite Entgeltrunde“ zusätzlich erschweren, gehen wir in Punkt 4 näher ein.

## **2. Saldierung der Wälzungsbeträge**

Die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes sollten die Möglichkeit haben, die Wälzungsbeträge auch innerhalb der Entgeltperiode zu saldieren, um die nicht nachhaltigen Zahlungsströme möglichst gering zu halten und damit unbeabsichtigte Finanzierungs- und Liquiditätseffekte möglichst auszuschließen.

## **3. Finanzierung von Liquidität**

Für die Fernleitungsnetzbetreiber besteht grundsätzlich die Herausforderung, die genehmigte Erlösobergrenze durch eine der Entgeltbildung zugrundeliegende möglichst präzise Buchungsschätzung zu treffen und zu vereinnahmen. Dies ist nach Erfahrung der OGE zunehmend schwierig geworden, da das Buchungsverhalten der Netzkunden deutlich kurzfristiger orientiert und damit volatiler geworden ist. Mit dem vorliegenden Festlegungsentwurf wird diese Problematik zusätzlich verschärft, da beispielsweise ein Netzbetreiber, der im Laufe eines Jahres durch eine rückläufige Buchungssituation Mindererlöse realisiert, trotzdem weiter gleichbleibende Wälzungsbeträge an die angrenzenden Netzbetreiber entrichten muss. Dies kann im Einzelfall zu Liquiditätsengpässen führen, insbesondere wenn Netzbetreiber gleichzeitig Investitionsverpflichtungen aus dem Netzentwicklungsplan unterliegen.

## **4. Konvergenz mit dem europäischen Netzkodex zur Harmonisierung der Entgeltbildung**

Der Festlegungsentwurf sieht unter Punkt 3 lit. a) vor, dass die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes bis zum 01.09. eines Jahres die zu allozierenden Kosten und die erwarteten Kapazitätsbuchungen an den zur Koordination beauftragten Dritten melden. Wir wollen darauf hinweisen, dass gemäß der geplanten Änderung von Art. 11 Abs. der Verordnung (EU) 984/2013 in Verbindung mit der Verrechtlichung des Netzkodex zur Harmonisierung der Entgeltbildung eine Ausweisung der Kapazitätsentgelte vor der dann stattfindenden Auktion von Jahreskapazitäten im Juli zu erfolgen hat. Unter Einbeziehung der einmonatigen Angebotsfrist gehen wir davon aus, dass die Kapazitätsprognose- und Kostenmeldungen der Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes im Mai eines Jahres zusammengeführt werden müssen. Wir empfehlen daher, dass die Festlegung einen angepassten Zeitplan ab Inkrafttreten der genannten EU-Verordnungsnovellen bereits aufnimmt. Dabei könnte in der Festlegung

bereits jetzt ein Zeitraum vor der Jahresauktion definiert werden. Wir weisen aber explizit darauf hin, dass uns der jetzige Zeitplan für die Berechnung der Entgelte 2017 gut gewählt erscheint.

## 5. Behandlung von Transitzkapazitäten

Der Fernleitungstransport von Erdgas dient neben der Versorgung inländischer Erdgasverbraucher in einem nicht unwesentlichen Umfang dem Transport von Erdgas von außerhalb Europas gelegenen Erdgasquellen zu europäischen Absatzmärkten. So wird russisches Erdgas über Deutschland nach Westeuropa transportiert oder Erdgas aus der Nordsee nach Südeuropa transportiert. Diese beiden Transportzwecke haben die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb des Entry-Exit-Netzzugangsmodells mit verschiedenen Kapazitätsprodukten differenziert. Zuordnungsaufgaben stellen regelmäßig Transporteinschränkungen in Bezug auf das Marktgebiet dar, können aber den Transitzweck wesentlich kostengünstiger realisieren. Mit der Festlegung BEATE<sup>1</sup> hat die Bundesnetzagentur die Preisdifferenzierungen für solche Produkte in Deutschland weitgehend harmonisiert. Der Anteil der unterschiedlichen Transportzwecke ist bei den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Bundesnetzagentur sollte daher in Erwägung ziehen, in einem gesonderten Verfahren eine objektive Differenzierungsmöglichkeit für die verschiedenen Transportzwecke einzuführen.

## 6. Weiteres Vorgehen und Umsetzung

In der Konsultationsveranstaltung hat der Vorsitzende in Aussicht gestellt, dass die Festlegung bis zum 1. Juli 2016 fertiggestellt würde. Diesen Zeitpunkt halten wir für den spätest möglichen Termin, um die Festlegung zum 1. Januar 2017 umzusetzen. Wir gehen davon aus, dass, sobald die Kapazitätsprognosen und Kostenmeldungen der Fernleitungsnetzbetreiber bis zum 1. September 2016 vorliegen, diese bis Ende September verarbeitet und die Entgelte der einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber gem. § 6 Nr. 5 Kooperationsvereinbarung VIII den nachgelagerten Netzbetreibern und Transportkunden mitgeteilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Open Grid Europe GmbH



(F. Schonenberg)



(S. Rach)

---

<sup>1</sup> Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV vom 24.03.2015